BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.193 vom 30. Januar 2023

BS Appellationsgericht, 2023-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2022.193

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.193 du 30 janvier 2023

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.193 del 30 gennaio 2023

Erwägungen

E. 4

Diese prozessual strenge Beurteilung rechtfertigt sich vorliegend auch vor dem Hintergrund der materiellen Beurteilung der Streitsache, welche eigentlich nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist. Ohne die materielle Frage vertieft zu beurteilen, erscheint die Rückforderung der Sozialhilfe als nicht zu beanstanden.

Im Sozialhilferecht gilt das Subsidiaritätsprinzip gemäss § 5 Abs. 2 des Sozialhilfegesetzes (SHG, SG 890.100). Demnach gehen Einkommen und Vermögen der bedürftigen Personen und vermögensrechtliche Ansprüche gegenüber Dritten der öffentlichen Fürsorge vor. Nach § 8 SHG sind bei der Festlegung der wirtschaftlichen Hilfe unter anderem Einkünfte des Hilfebedürftigen einzubeziehen. Als Einkommen der bedürftigen Person gelten praxisgemäss auch Darlehen. Nimmt eine bedürftige Person ein Darlehen oder weitere Mittel und Hilfen an, sind diese der Sozialhilfe zu melden, an die Sozialhilfebeiträge anzurechnen und somit für die Bestreitung des Lebensbedarfs zu verwenden (vgl. VGE 2008/671 vom 24. Februar 2009 mit Verweis auf BGer 2P.127/2000 vom 13. Oktober 2000; VGE VD.2009.720 vom 20. Mai 2010 E. 2.3). Darlehen werden deshalb von der Sozialhilfe als Einkommen bei der Berechnung des Unterstützungsanspruchs angerechnet und die auszurichtende Hilfe dementsprechend reduziert. Bei nicht gemeldeten und nicht berücksichtigten Aufnahmen von Darlehen ist daher der Sozialhilfebezug in deren Umfang als unrechtmässig zu qualifizieren und gemäss § 19 SHG zurückzuerstatten (BGer 8C_140/2013 vom 17. August 2012 E. 7.2.1 und 2P.127/2000 vom 13. Oktober 2000 E. 2a, 2b; VGE VD.2012.96 vom 25. November 2013 E. 4, VD.2013.51 vom 16. Oktober 2013 E. 2.4.1, VGE 2008/671 vom 24. Februar 2009 E. 2.2 und VD.2009.720 vom 20. Mai 2010 E. 2.3). Dies gilt insbesondere dann, wenn mit den geliehenen Leistungen ein Lebensstandard ermöglicht wird, der klarerweise denjenigen von Bezügerinnen und Bezügern von Sozialhilfeleistungen übersteigt (Wizent, Die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit, Zürich 2014, S. 438; BGer 8C_21/2022 vom 14. November 2022 E. 6.2.2).

Gemäss den vom Rekurrenten eingereichten Bankbelegen seines Bruders hat ihm dieser im Zeitraum vom 8. Juli bis zum 13. August 2020 mehrere Gutschriften im Gesamtbetrag von CHF 3'973.■ gemacht. Im September und November 2020 folgten zwei weitere Zahlungen im Gesamtbetrag von CHF 70.■. Mit Quittungen hat der Rekurrent belegt, dass er hiervon mit zehn Rückzahlungen à je CHF 100.■ im Zeitraum vom

E. 6

Oktober 2020 bis zum 13. Juli 2021 CHF 1'000.■ zurückbezahlt hat. Die Rückzahlungen erfolgten somit mit jeweils deutlicher Verzögerung und umfassen offensichtlich nicht den gesamten, von der Sozialhilfe zurückgeforderten Betrag von CHF 3'692.60. Zudem ist nicht

erstellt, dass die Brüder von Anfang an eine Rückzahlung vereinbart haben. Die in einem kurzen Zeitraum erbrachten Leistungen haben dem Rekurrenten Auslagen ermöglicht, welche einen deutlich über dem Lebensstandard von Bezügerinnen und Bezügern von Sozialhilfeleistungen liegenden Konsum ermöglichten. Schliesslich wurden die Darlehen vom Rekurrenten nicht sofort, sondern erst verspätet im November resp. Dezember 2020 offengelegt.

Daher steht nicht die Frage der Rückforderung, sondern allein die in der Verfügung der Sozialhilfe vom 10. September 2021 erst vorbehaltene, noch nicht entschiedene Frage eines allfälligen Erlasses im Vordergrund, welche wiederum vor dem Hintergrund seiner nunmehr belegten kognitiven Defizite zu beurteilen sein wird.

5.

Aus dem Gesagten folgt die Abweisung des Rekurses, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich dem Rekurrenten zu übertragen. Darauf soll aber umständehalber verzichtet werden (§ 40 des Gerichtsgebührenreglements, SG 154.810).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.